

Geschäftsbedingungen Trikevermietung

1. Mietpreis

Es gelten die Mietpreise der jeweiligen gültigen Preisliste. Der Mietpreis schließt folgende Leistungen ein: - die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer, 350 Freikilometer je Miettag (je Mehrkilometer 0,40 EUR), ab 15. Miettagen ohne Kilometerbegrenzung, Haftpflichtversicherung mit gesetzlicher Deckung, Teilkasko mit 1.000,- EUR Selbstbeteiligung und eine Vollkaskoversicherung mit 2.500,- EUR Selbstbeteiligung.

2. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und um seine Erhaltung besorgt zu sein. Desweiteren verpflichtet er sich regelmäßig den Ölstand zu kontrollieren und nötigenfalls Öl nachzufüllen. Treibstoff, Öl und Reifenschäden gehen zu Lasten des Mieters. Dazu gehört auch die ständige Überwachung des Verkehrs und der Betriebssicherheit des Fahrzeuges. Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl verantwortlich.

3. Reservierung, Rücktritt, Gutscheine

Die Reservierung eines Trike's ist verbindlich, sobald die Anzahlung in Höhe des halben Mietpreises (jedoch mind. 80,- EUR) bei uns eingegangen ist. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind die folgenden Anteile des voraussichtlichen Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen. Bei Rücktritt vom Vertrag bis 20 Tage vor Mietbeginn sind 15%, bei Rücktritt bis 10 Tage vor Mietbeginn sind 25 %, bei Rücktritt vom Vertrag bis 5 Tage vor Mietbeginn sind 50 % des Mietbetrages fällig, bei kurzfristigerem Rücktritt vom Vertrag oder wenn das Fahrzeug nicht abgeholt wird, ist der komplette Mietbetrag lt. Reservierungsdaten fällig. Das Fahrzeug ist spätestens 1 Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen, danach ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Der Wert von Gutscheinen kann nicht gegen Bargeld abgelöst werden. Der Gutschein ist gültig bis zu dem im Gutschein angegebenen Termin. Sollte ein vorbestelltes Fahrzeug infolge eines Unfalls, technischen Defekts, höherer Gewalt, Verkauf oder verspäteter Rückgabe durch einen Vermieter nicht zur Verfügung gestellt werden können, kann der Mieter hieraus gegenüber dem Vermieter keinerlei Rechte, insbesondere keinen Ersatz für entgangenen Urlaub oder sonstige Schäden geltend machen. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Dem Mieter ist es gestattet, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Übergabe, Rückgabe und Reinigungsgebühren

Bei der Fahrzeugübergabe muss eine Kautions in Höhe von 300,- EUR je Fahrzeug hinterlegt werden. Kunden ohne deutschen Wohnsitz müssen die kpl. Kautions in Höhe der vertraglichen Selbstbeteiligung in bar oder per Vorabüberweisung hinterlegen. Bei unbeschadeter Fahrzeugrückgabe wird die Kautions zurückgezahlt. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Trike zum Gebrauch. Die Fahrzeuge sind in gereinigtem Zustand und vollgetankt übergeben worden und sind im frisch gereinigten Zustand und vollgetankt zurückzugeben. Ist die Reinigung bei Fahrzeugrückgabe durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat dieser für die Endreinigung 35,00 € zu zahlen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters bzw. zu der vertraglich vereinbarten Rückgabezeit geschehen. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 30 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Ziffer 12 dieser Bedingungen verpflichtet für den Zeitraum einen Tagesgrundpreis zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor.

6. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter der Fahrer(innen) beträgt 25 Jahre. Der Fahrer muss mind. 3 Jahre ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Für Inhaber eines ausländischen Reisedokuments benötigen wir aus versicherungsrechtlichen Gründen die Vorlage einer deutschen Meldebestätigung welche nicht älter als 6 Monate sein darf. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten.

7. Schutzbrief

Dem Mieter wurde empfohlen für die gesamte Mietdauer einen Inlands- oder Auslandsschutzbrief ausstellen zu lassen. Die Kosten der Rückführung des Fahrzeuges, des Fahrers und des Beifahrers nach einem Unfall oder nach einem technischen Defekt hat, außer bei fahrlässig verursachten Ausfällen durch den Vermieter, der Mieter zu tragen.

8. Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zu Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- zur Weitervermietung oder Verleihung.

9. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten in EG-Ländern, sowie der Schweiz sind möglich. Außer-europäische Länder wie z.B. Russland, asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko, asiatischer Teil der GUS usw. erfordern die schriftliche Zustimmung des Vermieters. Nach Rücksprache mit dem Vermieter kann evtl. ein spezieller Versicherungsschutz beantragt werden.

10. Reparaturen

Tritt ein Defekt auf, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hier unverzüglich zu informieren und mit ihm jedwede weitergehende Maßnahme abzustimmen. Der Mieter ist hier verpflichtet, den Weisungen des Vermieters Rechnung zu tragen. Auf Weisung des Vermieters hin ist der Mieter beispielsweise verpflichtet, die nächstgelegene vorgegebene Werkstatt aufzusuchen. Der Mieter ist auch insbesondere verpflichtet, sich um die Reparatur des Fahrzeugs zu kümmern. Der Mieter haftet für jedwede Verletzung der ihm diesbezüglich obliegenden Mitwirkungspflichten. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage des auf ihn ausgestellten Beleges, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet (s. Ziffer 12).

11. Verhalten bei Unfällen

Achtung!! Der Mieter hat nach einem Unfall in jedem Fall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder wenn der voraussichtliche Schaden 500,00 € übersteigt. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag über 100,00 € auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei einem geringfügigen Schaden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie die amlt. Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Geschieht dies nicht, entfallen sämtliche Haftungsbeschränkungen.

12. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Bei Schäden, auch während der praktischen Einweisung, haftet der Mieter dem Vermieter während der Reparatur des Fahrzeuges in Höhe der Tagesmiete für den täglichen Mietausfall. Dem Mieter ist es gestattet, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Anfallende Abschleppkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- Bei Schäden, bei denen der Halter des unfallverursachenden Fahrzeuges und der Halter des beteiligten Fahrzeuges derselbe ist, haftet der Mieter des unfallverursachenden Fahrzeuges im Rahmen der jeweiligen Selbstbeteiligung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
- Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist.
- Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 6) oder zu verbotenen Zwecken (Ziffer 8), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

13. Bearbeitungsgebühr bei behördlichen Verfahren

Wird der Vermieter im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeugs durch den Mieter von Behörden oder sonstigen Dritten zur Stellungnahme, Auskunft oder Mitwirkung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten aufgefordert (z. B. bei Parkverstößen, Geschwindigkeitsüberschreitungen, Mautvergehen etc.), ist der Vermieter berechtigt, für den hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € je Vorgang zu erheben. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder gar kein Aufwand entstanden ist.

14. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht abgedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

15. Speicherung und Weitergabe von Personaldaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Der Vermieter muss wegen Versicherungsvorgabe Fotokopien von Personalausweis oder Reisepass, vom Führerschein und von der Kredit- oder EC-Karte anfertigen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Maulbronn, sofern

- die Vertragsparteien Kaufleute, mit Ausnahme der Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB sind,
- mindestens eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat,
- die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt.

17. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.